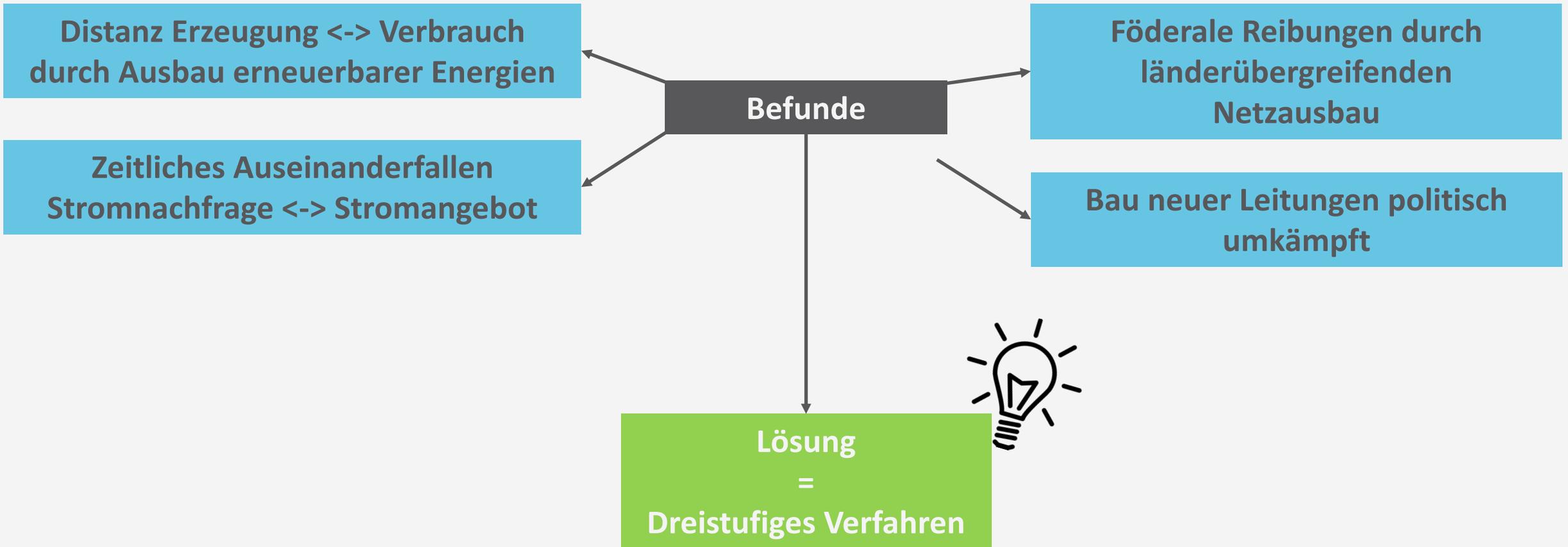


# Bewertung des bisherigen gestuften Planungs- und Genehmigungsverfahrens sowie des jüngsten Gesetzes zur Beschleunigung des Netzausbaus

## Gliederung

- I. Herausforderung Energiewende für das herkömmliche Verfahrensdesign
- II. Gestuftes Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren
- III. Energieleitungsausbaubeschleunigungsgesetz
  1. Hintergrund
  2. Möglichkeiten der Beschleunigung des Verfahrens
- IV. Einschätzung und Ausblick

## I. Herausforderung Energiewende für das herkömmliche Verfahrensdesign



## II. Gestuftes Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren

### Gesetzliche Bedarfsplanung

- **Planrechtfertigung** nach EnLAG: Liste der energiewirtschaftlich notwendigen Leitungen
- **Szenariorahmen** durch Netzbetreiber
- **Netzentwicklungsplan** durch Netzbetreiber
- Prüfung des Entwurfs samt **strategischer Umweltprüfung** durch BNetzA
- Verabschiedung eines **Bundesbedarfsplangesetzes** (BBPlG)

### Bundesfach- planung

- Bei **länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Leitungen**
- **Gesonderte Prüfung** der Raum- und Umweltverträglichkeit des Trassenkorridors durch BNetzA

## II. Gestuftes Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren

### Bundesplan- feststellung

- Ratio: phasenübergreifende Betreuung des Ausbauverfahrens, um Doppelprüfungen zu vermeiden

### Fazit

- + Strukturiertes Verfahren
- + Hohe Legitimation mittels Bedarfsfeststellung durch Gesetzgeber
- + Konsistenter Entscheidungsprozess in allen drei Phasen
- + Sachverstand bei BNetzA
- + Dem Nachteil des eingeschränkten Rechtsschutzes durch das Ziel eines schnellen Ausbaus und frühe Öffentlichkeitsbeteiligung wirksam begegnet

## III. Energieleitungsausbaubeschleunigungsgesetz

### 1. Hintergründe

- Koalitionsvertrag CDU/CSU und SPD 2018: Anteil erneuerbarer Energien an Stromnachfrage **bis 2030 auf 65 Prozent** erhöhen
- **Folge:** Erhöhter Netzausbaubedarf und **Beschleunigung des Netzausbaus** nötig
- Reaktion: „**Aktionsplan Stromnetz**“: Erarbeitung möglicher Instrumente, um Netzausbau zu beschleunigen
- **Ergebnis:** Energieleitungsausbaubeschleunigungsgesetz, damit Änderungen im EnWG, NABEG und Bundesbedarfsplangesetz

## 2. Möglichkeiten der Beschleunigung des Verfahrens

### a. Vorausschauendes Controlling

- Angehen projektbezogener Probleme auf der Leitungsebene
- Erweiterung des vierteljährlichen **Monitorings** der EnLAG- und BBPIG-Vorgaben, § 12d EnWG (auch Angabe von möglichen Verzögerungen und Gegenmaßnahmen)

### b. Reduzierung von *Reibungsverlusten*:

- Im Bund-Länder-Verhältnis
- Zwischen Netzbetreibern

### c. Abkürzung bei der *Bundesfachplanung*

- **Wegfall**, wenn (1) **Gesetzgeberische Kennzeichnung** des Vorhabens als besonders eilbedürftig (§ 5a Abs. 4 NABEG, § 2 Abs. 7 BBPIG) oder (2) **Behördlicher Verzicht** (§ 5a Abs. 2 NABEG)



- Einschränkung auf **vereinfachtes Verfahren** nach behördlicher Entscheidung (§ 11 NABEG)



- Nur Anzeigeverfahren bei **unwesentlichen Änderungen**, § 43f Abs. 1 EnWG und § 25 Abs. 1 NABEG



**d. Bessere Verzahnung der drei Verfahrensstufen:** bei vorzeitigem Baubeginn vor Planfeststellung

**e. Vorausschauende Planung:** Zulässigkeit der Mitverlegung von Leerrohren bei Baumaßnahmen, um eine zukünftige Nutzung zu ermöglichen (§ 43j EnWG, § 18 Abs. 3 NABEG).

## IV. Einschätzung und Ausblick

- Beschleunigte Entscheidungsabläufe insbesondere auf der dritten Stufe
- Verbesserte Abstimmung der Akteure auf politischer Ebene
- Vermeidung von Kostenmehraufwand und extensiven Umwelteingriffen durch prospektive Planung
- Beteiligung der Öffentlichkeit und Transparenz wird heute erwartet, Reduzierung nur punktuell und bei besonderer Eilbedürftigkeit

- Mit Voranschreiten eines Vorhabens geht Risiko weiterer **Verzögerungen durch Klage** gegen Planfeststellungsbeschluss einher
- Lösung in **Legalplanung** (d.h. Genehmigung des Vorhabens durch den Bundestag)?
  - Hohe Hürden durch das Bundesverfassungsgericht, das auf den Einzelfall abstellt
  - Rechtsschutzgarantie, Art. 19 IV GG, gefährdet
  - Legalplanung entbindet nicht von Ausgestaltung des europarechtlich notwendigen Verfahrens
- Jedenfalls nicht für laufende Leitungsvorhaben einführen

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**WWU**